

auf das Anlagekapital der Linien Dresden-Bodenbach, Dresden-Werdau, Dresden-Görlitz, Dresden-Leipzig mit je 2 125 000 *M* verwendet werden.

Selbstverständlich hat nunmehr die Eisenbahnverwaltung den gesamten Aufwand der früheren Unterstützungskasse (1894: 1 867 740 *M*) zu tragen und sind hierfür — unter gleichzeitiger Annahme einer erfahrungsgemäßen Steigerung von 8 Prozent für's Jahr — gegenwärtig 2 265 700 *M* erforderlich.

Bei der Pensionirung treten nunmehr die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. März 1835 in Kraft, wonach für die Pension dasjenige Einkommen ausschlaggebend wird, das der Beamte vor seiner Pensionirung ein Jahr hindurch wirklich bezogen hat, während früher, d. h. so lange der Beamte obiger Unterstützungskasse angehörte, als pensionsmäßiges Einkommen ihm dasjenige angerechnet wurde, welches er zuletzt bezog. Eine gewisse Härte kann daraus für solche Beamte entstehen, welche 1896 auf Erhöhung ihres Einkommens rechnen konnten und alsdann sich, unter Zugrundelegung solchen erhöhten Einkommens, in den Ruhestand versetzen zu lassen gedachten. Um eine solche Härte zu mildern, beabsichtigt die Königliche Staatsregierung eine einjährige Uebergangszeit bis Schluß 1896 einzuführen und beantragt bei der Ständerversammlung laut Bericht Nr. 127 Seite 638 der zweiten Kammer:

das Königliche Finanzministerium zu ermächtigen, bei denjenigen Beamten, welche der Unterstützungskasse für Beamte der Königlich Sächsischen Staatseisenbahn, Straßen-, Wasserbau- und Forstverwaltung angehört haben und noch vor Ablauf eines Jahres nach erfolgter Verleihung der Staatsdienerereignenschaft in den Ruhestand treten, die Pensionen unter Zugrundelegung des zuletzt bezogenen Dienst-einkommens auch dann zu bemessen, wenn die Beamten noch nicht ein Jahr lang im Genuße desselben befindlich gewesen sind.

Die Deputation empfiehlt:

**diesem Antrage der Königlichen Staatsregierung beizustimmen.**

Unterposition 2. Zuschüsse zur Arbeiterpensionskasse.

Infolge der durch Bahn- und Verkehrszuwachs zu erwartenden Arbeitervermehrung, infolge Verbesserung der Löhne wie dadurch bedingter Einstellung in höhere Beitragsklassen, haben 289 000 *M* eingestellt werden müssen.

Der Gesamtbetrag des Titels 8 stellt sich auf 19 417 935 *M*, somit gegen den Voretat von 17 137 506 *M* um 2 280 429 *M* höher.

Im Anschluß zu Tit. 7 und 8 ist über folgende Petitionen zu berichten:

1. die Packer der Güter- und Eilgutverwaltungen bitten um zeitgemäße entsprechende Erhöhung des Gehalts.

Nachdem erst in jüngster Zeit die Neuregulirung der Gehalte aller Staatseisenbahnbeamten stattgefunden hat, ist kein Anlaß, dieselbe bereits hier zu ändern.

Die Deputation beantragt sonach,

**die Petition der Packer auf sich beruhen zu lassen.**

2. der Weichenwärter Griefsbach und 104 Genossen (Schaffner, Schirrmeister, Weichenwärter, Packer) wünschen,

daß für Solche, die länger als 10 Jahre im Staatseisenbahndienst gestanden, die übrigen Jahre bis zur Anstellung als unterstützungsberechtigte Jahre angerechnet werden; bitten ferner: daß für Beamte, die vom 30. Lebensjahre an die Beiträge zur Unterstützungskasse nachgezahlt haben, sämtliche Jahre als unterstützungsberechtigte Dienstjahre in Anrechnung gebracht werden.